

BVGer D-3105/2022 vom 8. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3105_2022

FR: TAF D-3105/2022 du 8 septembre 2022

IT: TAF D-3105/2022 del 8 settembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108

D-3105/2022 Seite 5 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das Gericht zieht zur Beurteilung das N-Dossier des Sohnes und der Schwiegertochter der Beschwerdeführerin (N [...]) bei.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-3105/2022 Seite 6

E. 5.3

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 1994 Nr. 5 E. 3h; EMARK 1994 Nr. 17).

E. 6.1

Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Die Schilderungen bezüglich der Bedrohung durch ihre Stiefsöhne und die Taliban seien vage, wenig differenziert und widersprüchlich ausgefallen. Die Beschwerdeführerin habe die Zusammenarbeit ihrer Stiefsöhne mit den Taliban nicht nachvollziehbar erklären können und sich bezüglich der Täterschaft widersprochen. Selbst wenn angenommen würde, dass die oberflächlich geschilderten Angriffe tatsächlich stattgefunden hätten, bestünden keine Hinweise darauf, dass diese durch die Taliban verübt worden seien. Des Weiteren habe sie sich auch bezüglich Anfangszeitpunkt der Bedrohungen durch die Taliban widersprochen. So habe sie einerseits zu Protokoll gegeben, dass ihr Sohn nie Probleme mit den Taliban gehabt habe und andererseits, dass die Taliban sowohl ihren Sohn als auch ihre Schwiegertochter bedroht hätten. Es erscheine auch nicht nachvollziehbar, weshalb ihr Sohn ihr nicht von den Erpressungsversuchen durch die Taliban erzählt haben sollte, zumal er ihr jeweils vom Tagesgeschäft der (...) erzählt habe. Im Weiteren vermöge auch der von der Schwiegertochter ins Recht gelegte Drohbrief die geltend gemachte Gefährdung nicht zu belegen, da solchen Beweismitteln nur geringer Beweiswert zukomme. Zwar weise dieser Drohbrief einen Nassstempel auf und er sei auch handschriftlich unterschrieben, solche Beweismittel seien jedoch leicht käuflich erwerbbar. Darüber hinaus habe die Beschwer-

deführerin diesen Drohbrief selber gar nicht erwähnt. Auch ihre Angaben zu ihrer Reise von Afghanistan in die Schweiz würden grosse Lücken und Widersprüche aufweisen, was erhebliche Zweifel an ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit aufkommen lasse. Ihre Behauptung, ohne Pass von Afghanistan nach C. _____ und danach weiter in die Schweiz gereist zu sein, sei realitätsfremd. Selbst wenn ihre Reise durch ihren Bruder und einen Schlepper organisiert worden sei, müsste sie detailliertere Angaben zu ihren Reisedokumenten sowie den durchquerten Ländern machen können. Auch unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Bildungshintergrundes und

D-3105/2022 Seite 7 ihrer gesundheitlichen Verfassung wäre zu erwarten gewesen, dass sie differenzierter und einheitlicher hätte berichten können. Ihre Angaben würden demzufolge als zu wenig begründet erachtet. Selbst bei Wahrunterstellung mangle es ihren Vorbringen an einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv. Die Schilderung der Beschwerdeführerin, wonach die Stiefsöhne in Zusammenarbeit mit den Taliban die Eigentumsurkunde hätten haben wollen, mache deutlich, dass der Konflikt auf Neid zurückzuführen sei. Die Feindschaft ihrer Stiefsöhne sei finanziellen Ursprungs und somit auf keines der unter Art. 3 AsylG abschliessenden Motive zurückzuführen. Insgesamt hielten ihre Vorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit stand. An dieser Einschätzung vermöge auch der Einbezug des Dossiers ihres Sohnes und ihrer Schwiegertochter nichts zu ändern. Diese hätten insbesondere aufgrund der von der Schwiegertochter geltend gemachten drohenden Zwangsverheiratung Asyl erhalten. Der Sohn der Beschwerdeführerin habe darauf verzichtet, eigene Asylgründe darzulegen. Demzufolge erfülle die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass ihr Asylgesuch abzulehnen sei. Auch in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf seien insgesamt keine Tatsachen oder Beweismittel vorgelegt worden, welche eine Änderung des Standpunktes rechtfertigen könnten.

E. 6.2

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien unter Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes, ihrer fehlenden Schulbildung und ihres Lebens als Hausfrau in einer Gesellschaft, in der zwischen den Geschlechtern getrennt werde, sehr wohl als glaubhaft zu erachten. Die Beschwerdeführerin habe in der Anhörung geltend gemacht, dass die Kopfschmerzen und Atemprobleme von der Bedrohung durch die Angreifer stammen würden. Sie habe auch auf ihre Angst- und Schlafstörungen sowie ihre Schmerzen am Herzen hingewiesen. Immer wieder habe sie ihre Vergesslichkeit und ihre Schwierigkeit, sich an die traumatisierenden Ereignisse zu erinnern, betont. Ihre Gesundheitsprobleme hätten ihre Aussagefähigkeit beeinträchtigt. Obwohl das SEM diese Tatsachen grundsätzlich bestätigt habe, habe es die Auswirkungen der Gesundheitsbeschwerden auf den erwarteten Detaillierungsgrad der Antworten nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem sei zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nie eine Schule besucht habe und kaum

D-3105/2022 Seite 8 beziehungsweise gar nicht in die Angelegenheit der Männer eingeweiht worden sei. Auch zum Tod ihres Ehemannes und zu anderen Vorkommnissen könne sie kaum zeitliche und detaillierte Angaben machen. Sie sei nicht gewohnt, ausführlich über einen Sachverhalt zu sprechen. Erst auf wiederholte Nachfrage der Rechtsvertretung habe sie während der Anhörung mehr über ihre Bedrohung erzählen können. Die Beschwerdeführerin werde sowohl wegen ihres Sohnes, der als (...) bei den Taliban wegen fehlender Kooperation in Ungnade gefallen sei, als auch wegen der Beihilfe

zur Flucht ihrer Schwiegertochter an Leib und Leben bedroht. Es erstaune, dass ihr im Unterschied zu ihrer Schwiegertochter und ihrem Sohn kein Asyl gewährt worden sei, obschon ihre Asylvorbringen in direktem Zusammenhang stünden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass auch ihre Vorbringen flüchtlingsrechtlich relevant seien. In Anbetracht der aktuellen politischen Lage in Afghanistan sei möglicherweise der Ursprung der Bedrohung durch ihre Stiefsöhne finanzieller Art, das Ausmass sei allerdings viel grösser, da ihre Stiefsöhne in Verbindung zu den Taliban stünden. Mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ([SFH]; vgl. CORINNE TROXLER, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse) sei festzuhalten, dass Personen im Gesundheitswesen, so auch ihr Sohn, besonders im Visier der Taliban stünden und die schwere Kriminalität in B._____, insbesondere Entführungen, bereits wieder stark angestiegen sei. Die mehrfache Bedrohung durch die Stiefsöhne und durch Unbekannte, vermutlich die Taliban, müsse im Kontext der Gefährdungslage gesehen werden. In B._____ gebe es keine individuelle Schutzalternative, da die Sicherheitskräfte auch in B._____ keinen Schutz vor den Taliban gewährleisten könnten (mit Verweis auf Urteil des BVGer E-5594/2018 vom 8. März 2021, E. 5.2.3). Weiter bestehe die zusätzliche Gefahr, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer mehrmonatigen Abwesenheit von den Taliban als «verwestlicht» angesehen würde. Diesem Umstand sei insbesondere aufgrund ihres Geschlechts und der Familiensituation Rechnung zu tragen. Zudem habe sich seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan die Situation von Frauen drastisch verschlechtert. Als Frau sei sie der Willkür der Taliban und ihrer Stiefsöhne schutzlos ausgeliefert.

D-3105/2022 Seite 9

E. 7.1

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde auf eine fehlende Schulbildung und ihren schlechten psychischen Gesundheitszustand hinweist und geltend macht, ihre Aussagefähigkeit sei dadurch beeinträchtigt gewesen, ist festzuhalten, dass ihr im Arzteugnis vom (...) unter anderem eine starke Vergesslichkeit und eine eingeschränkte Konzentrationsdauer, Merkfähigkeit sowie Aufmerksamkeit attestiert werden; eine formelle und inhaltliche Denkstörung war nicht eruierbar. Bei der Durchsicht des Befragungsprotokolls vom 10. Juni 2022 ergeben sich indes keine Anhaltspunkte, welche an der Verwertbarkeit desselben ernsthafte Zweifel aufkommen lassen würden. Die Beschwerdeführerin hat zwar anlässlich der Anhörung über Kopfschmerzen und Vergesslichkeit geklagt (vgl. act. SEM 1126080-33/14 F9, F54 ff., F81 und F105), dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wurde durch die Befragerin allerdings hinreichend Rechnung getragen. Die Befragerin hat die Beschwerdeführerin wiederholt gebeten sich zu melden, sollte sie die Anhörung nicht weiterführen können (vgl. act. SEM 1126080-33/14 F3 und F55 f.). Wenn nötig, hat die Befragerin die Anhörung pausiert, bis sich die Beschwerdeführerin besser fühlte (vgl. act. SEM 1126080-33/14 F54 ff. und F82 f.). Aus dem Protokoll wird zudem ersichtlich, dass die Befragerin bemüht war, den Sachverhalt vollständig abzufragen. Entsprechend hat sie bei Unklarheiten nachgefragt und auch die anwesende Rechtsvertreterin nachfragen lassen. Aus den Antworten der Beschwerdeführerin wird sodann ersichtlich, dass sie sich vor ihren Antworten jeweils gedanklich fassen konnte. Die Antworten vermögen – in Ermangelung entsprechender Anhaltspunkte – die Behauptung nicht zu stützen, der Gesundheitszustand oder eine mangelhafte Schulbildung hätten es der Beschwerdeführerin verunmöglicht, von ihren

Ereignissen kohärent zu berichten. Bezeichnenderweise sah sich auch die anwesende Rechtsvertretung zu keinen diesbezüglichen Interventionen oder Bemerkungen veranlasst. Zudem bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie alles Wesentliche gesagt habe (vgl. act. SEM 1126080-33/14 F110). Ebenfalls anerkannte sie am Schluss der Anhörung nach Rückübersetzung in ihrer Muttersprache jeweils die Korrektheit und Wahrheit ihrer Aussagen mit ihrer Unterschrift und dass diese ihren freien Äusserungen entsprechen würden (vgl. act. SEM 1126080-33/14, S. 14). Nach dem Gesagten gibt es keinen Anlass, das Anhörungsprotokoll als «unverwertbar» einzustufen. Das SEM durfte demnach auf die protokollierten Aussagen zu den Asylgründen abstellen.

D-3105/2022 Seite 10

E. 7.2

Des Weiteren berücksichtigte das SEM anlässlich seiner Glaubhaftigkeitsprüfung in den Erwägungen der angefochtenen Verfügungen die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin (vgl. dort E. II/1, S. 4 f.).

E. 8.1

In der Sache selbst hat das SEM die Behauptungen der Beschwerdeführerin, sie werde wegen Beihilfe zur Flucht ihrer Schwiegertochter und wegen der Tätigkeit ihres Sohnes als (...) von ihren Stieföhnen respektive den Taliban verfolgt, zu Recht als nicht glaubhaft eingestuft. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Verfügung E. II/1, S. 3 ff.). Namentlich wies das SEM zu Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert ausführen konnte, wer sie aus welchen Gründen behelligt habe. Zudem konnte sie die Vorbringen nicht in einen zeitlichen Kontext bringen. Als sie versuchte, den Sachverhalt zu erläutern, verstrickte sie sich in Widersprüche. Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin jeden Vorfall bloss ausserordentlich kurz und substanzlos schildern konnte. Aufgrund der individuellen kognitiven Voraussetzungen der Beschwerdeführerin (Vergesslichkeit sowie eingeschränkte Orientierung, Konzentrationsdauer, Merkfähigkeit und Aufmerksamkeit [vgl. Arztbericht vom (...)]) kommt der Tatsache, dass einzelne Aussagen der Beschwerdeführerin vage oder in geringem Ausmass voneinander abweichend ausfielen, zwar nur eingeschränkte Bedeutung zu. Indessen finden sich in sämtlichen wesentlichen Passagen des Anhörungsprotokolls auffallend unbestimmte, sich widersprechende Schilderungen. Auch bei verminderten kognitiven Fähigkeiten aufgrund einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und/oder einer depressiven Episode wäre bei erlebnisbezogenen Schilderungen zu erwarten gewesen, dass Täterschaft, Handlungen und Handlungsabläufe in den Grundzügen widerspruchsfrei und mit einzelnen Details versehen wiedergegeben werden können (vgl. auch Urteile des BVGer D-2737/2017 vom 28. Juni 2017 E. 5.5.2 und E-4620/2020 vom 15. Februar 2022 E. 7.4). Zudem vermag auch das Alter der Beschwerdeführerin, ihre fehlende Schulbildung und ihr Leben als Hausfrau das äusserst vage und widersprüchliche Aussageverhalten (auch bezüglich wesentlicher Elemente) nicht zu erklären.

D-3105/2022 Seite 11

E. 8.2

Insgesamt ist nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise ernsthaften Nachteilen durch die Taliban oder durch ihre Stief- söhne ausgesetzt gewesen ist oder begründete Furcht hatte, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

E. 8.3

An dieser Einschätzung vermag auch der Beizug des Dossiers ihrer Schwiegertochter und ihres Sohnes (N [...]) nichts zu ändern. Aus dem Umstand, dass ihre Schwiegertochter und ihr Sohn Asyl in der Schweiz erhalten haben, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ab- leiten. Wie das SEM richtig festgehalten hat, hat die Schwiegertochter aus ihr eigenen Gründen Asyl erhalten und hat sich der Sohn – ohne selbst Fluchtgründe geltend zu machen (vgl. N [...], Anhörung vom [...], F31 ff.) – in die Flüchtlingseigenschaft seiner Frau einbeziehen lassen. Vollständig- keitshalber ist ergänzend festzuhalten, dass den Akten der Schwiegertoch- ter keine Hinweise zu entnehmen sind, welche die Vorbringen der Be- schwerdeführerin bekräftigen könnten. So erwähnte ihre Schwiegertochter nie, dass die Beschwerdeführerin behelligt worden sei oder Nachteile zu befürchten habe, dies obwohl die Schwiegertochter auch nach ihrer Flucht Kontakt zur Beschwerdeführerin gehabt habe (vgl. N [...], Anhörung vom [...], F80). Vielmehr sorgte sich die Schwiegertochter einzig um ihren Schwager und ihre Schwestern (vgl. N [...], Anhörung vom [...], F86 und F99). Zudem ist den Aussagen der Schwiegertochter zu entnehmen, dass die Taliban bereits vor der Ausreise der Schwiegertochter kein Interesse mehr an der Familie der Beschwerdeführerin gehabt hätten (vgl. N [...], Anhörung vom [...], F60), weshalb aus den Akten der Schwiegertochter nicht geschlossen werden kann, die Taliban hätten ein Interesse an der Beschwerdeführerin.

E. 9.1

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, bei einer Rückkehr als «ver- westlichte» Person identifiziert zu werden und deshalb einem erhöhten Verfolgungsrisiko seitens der Taliban ausgesetzt zu sein, überzeugt dies nicht. Die Landesabwesenheit genügt für sich alleine nicht, ein Risikoprofil zu begründen, selbst wenn diese im «westlichen» Ausland stattfindet (vgl. Urteil des BVGer E-4538/2021 vom 21. Juni 2022 E. 7.4.3).

E. 9.2

Soweit die Beschwerdeführerin auf die allgemeine Lage in Afghanistan, die Machtübernahme durch die Taliban und die damit verbundene Ver- schlechterung der Sicherheitslage und der Lebenssituation für Frauen ver- weist, ist festzustellen, dass diese Nachteile keine gezielten, individuellen

D-3105/2022 Seite 12 Verfolgungshandlungen darstellen und daher grundsätzlich nicht asylrele- vant sind; der allgemeinen Gefährdungssituation wurde bereits mit der An- ordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Beschwerdeführerin nicht ge- lungen ist, eine im Zeitpunkt der Ausreise aus Afghanistan bestehende oder unmittelbar drohende asylrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Gleichzeitig liegen keine konkreten Anhaltspunkte für eine die Flüchtlingseigenschaft betref- fende relevante Verfolgung vor, welche ihr bei einer Rückkehr nach Afgha- nistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft dro- hen würde. Das SEM

hat demzufolge zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 11.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 11.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.3

Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 21. Juni 2022 infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss grundsätzlich weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.–

D-3105/2022 Seite 13 festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 13.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Mit vorliegendem Urteil ist der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

D-3105/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.